



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5015.02

ED/P085015  
Basel, 11. Juni 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 10. Juni 2008

## **Motion Isabel Koellreuter und Konsorten betreffend die Vertretung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Inspektion; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2008, die nachstehende Motion Isabel Koellreuter und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„In der geplanten Revision des Schulgesetzes (Gesetzesänderung betr. Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule) ist die Etablierung von Schulräten geplant: Jedem Schulhaus soll ein Schulrat zugeordnet werden. Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule wird in dieses Gremium zwei Vertreterinnen oder Vertreter als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen können.

Auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen - den Gymnasien, der Schule für Brückenangebote und der Fachmaturitätsschule - wird es weiterhin sogenannte Inspektionen geben, welche aus sechs schulexternen Mitgliedern und einer Präsidentin / einem Präsidenten bestehen. An den Sitzungen der Inspektionen nehmen jeweils eine Vertretung der Schulleitung und zwei ständige Vertretungen des Schulhauses teil. Eine mögliche Vertretung der Schülerschaft ist in der Revision nicht vorgesehen.

Dass die Schüler und Schülerinnen innerhalb der Schulräte die Möglichkeit zur Mitsprache und Mitgestaltung ihres Schulumfeldes erhalten, ist zu begrüssen und sollte in ähnlicher Form auch auf der Ebene der weiterführenden allgemein bildenden Schulen angewendet werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat eine Änderung des Schulgesetzes zu unterbreiten, welche die Vertretung der Schülerschaft auch in den Inspektionsgremien von Gymnasien, Schule für Brückenangebote und Fachmaturitätsschule vorsieht.

Isabel Koellreuter, Michael Martig, Christine Heuss, Doris Gysin, Hansjörg M. Wirz, Maria Berger-Coenen, Christine Wirz-von Planta, Ruth Widmer, Helen Schai-Zigerlig, Thomas Grossenbacher, Urs Joerg, Gisela Traub“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Die vorliegende Motion will den Regierungsrat beauftragen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Vertretung der Schülerschaft in den Inspektionen der Gymnasien, der Schule für Brückenangebote und der Fachmaturitätsschule ermöglichen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Inspektionen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II finden sich in §§ 82 ff. des Schulgesetzes.

Da gemäss Motionstext eine "ähnliche Form" wie bei den Schulräten an der Orientierungs- und Weiterbildungsschule angestrebt werden soll, geht es der Motionärin nicht um die Mitgliedschaft der Schülerschaft mit beschlussfassender, sondern mit beratender Funktion in der Inspektion. Ginge es um eine Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht, so müssten die Vertretungen der Schülerschaft die Wahlvoraussetzungen gemäss § 83 des Schulgesetzes erfüllen: "Als Mitglieder der Inspektion sind wählbar a. im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind; b. im Kanton niedergelassene Ausländer, deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergarten besuchen oder besucht haben." Gemäss § 83 Abs. a. wären nur Schülerinnen und Schüler mit Schweizer Bürgerrecht, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, wählbar.

Eine Vertretung der Schülerschaft mit beratender Funktion unterliegt dieser Bestimmung nicht. Die Schaffung der rechtlichen Grundlage für dieses Anliegen kann mit einer Teilrevision von § 82 des Schulgesetzes erreicht werden, wie nachstehend erläutert wird.

Gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates kann die Teilrevision eines generell-abstrakten Erlasses auf Gesetzesstufe Gegenstand einer Motion sein. Die Motion ist folglich rechtlich zulässig.

## 2. Zum Inhalt der Motion

Die Motionärin beruft sich auf den Grossratsbeschluss betreffend "Teilautonomie und Leistungen an der Volksschule, Änderung des Schulgesetzes", den die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 1. Juni 2008 angenommen haben und mit dem an der Volksschule (Stufen Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule, Weiterbildungsschule) Schulräte gebildet werden. Deren Zusammensetzung ist im neu gefassten § 79 b Schulgesetz wie folgt festgelegt:

*§ 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:*

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
- b) vier schulexterne Mitglieder:
  - zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und
  - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c) zwei schulinterne Mitglieder:

- eine Vertretung der Schulleitung und
- eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Anzahl der schulexternen Mitglieder auf zwei Personen verringern, wenn es sich um ein kleines Schulhaus handelt oder wenn sich zu wenige Personen für das Amt zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann eine Schülerin oder einen Schüler als zusätzliches schulinternes Mitglied wählen.

An der Orientierungs- und Weiterbildungsschule werden die Schulräte ab dem Schuljahr 2009/10 eingerichtet, an der übrigen Volksschule ab dem Schuljahr 2011/12. Damit ist es der Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- und Weiterbildungsschule gestattet, eine Schülerin oder einen Schüler mit beratender Stimme in den Schulrat zu wählen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in logischer Fortsetzung der Regelung für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule auch für die Inspektionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen – das sind die Gymnasien, die Schule für Brückenangebote und die Fachmaturitätsschule – das Schulgesetz so zu revidieren, dass die Schülerschaft je Standort eine Vertretung mit beratender Funktion in die Inspektion wählen kann.

### **3. Die Konsequenzen der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 über die Änderung der Strukturen an der Volksschule des Kantons Basel-Stadt für die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II**

Mit der Annahme des Grossratsbeschlusses betreffend "Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule" werden die heutigen Rektorate des Kindergartens, der Primarschule, der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und der Kleinklassen sowie deren Inspektionen ersetzt durch Quartierleitungen (Kindergarten) und Schulhausleitungen (übrige Volksschule), durch Schulräte und durch eine Volksschulleitung. Ausserdem werden für die Leitungspersonen neue Anstellungsverfahren eingeführt. Diese Gesetzesänderungen erfordern aus Gründen der Systemkohärenz Anpassungen auf der Stufe der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II, also an den Berufsfachschulen, an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule, an der Fachmaturitätsschule und an der Schule für Brückenangebote.

Das Erziehungsdepartement hat deshalb – unter dem Vorbehalt des Resultates der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 – am 31. März 2008 Anpassungen des Schulgesetzes, des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel sowie des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule in eine Konsultation gegeben. Die Konsultation dauert bis Ende Juni 2008. Es ist vorgesehen, diese Teilrevisionen im Herbst 2008 dem Grossen Rat vorzulegen.

Mit diesen Teilrevisionen sollen in erster Linie die Verfahren für die Anstellung der Leitungs personen für die Volksschule und der Schulleitungen für die Sekundarstufe II vereinheitlicht werden. Keine Anpassungen sind bei den Aufgaben und Kompetenzen der Rektorate und

Direktionen der Schulen der Sekundarstufe II vorgesehen. Sie sollen in den Bereichen Personal, Schul- und Qualitätsentwicklung, Bildungsangebote sowie Unterrichtsgestaltung und -organisation über die gleichen Kompetenzen wie heute verfügen. Auch die Aufgaben und Kompetenzen der Inspektionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen sollen gegenüber heute unverändert sein. Lediglich die Bezeichnung soll geändert werden. Neu sollen die Inspektionen Schulkommissionen heißen. Es ist weiterhin vorgesehen, die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen der Berufsfachschulen, die neu ebenfalls Schulkommissionen heißen sollen, jenen der Schulkommissionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen anzupassen.

Gegenstand der Teilrevisionen des Schulgesetzes und der beiden Berufsfachschulgesetze ist unter anderem auch die Zusammensetzung der Schulkommissionen an der Sekundarstufe II.

Die Inspektionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen bestehen gemäss Schulgesetz zurzeit aus 6 Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Sie werden vom Regierungsrat gewählt. Die Mehrheit der Inspektionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen besuchen. Ausserdem sind bei der Besetzung die politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Der Regierungsrat ist mit der Motionärin der Auffassung, dass die für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule beschlossene Möglichkeit einer Schülerschaftsvertretung auch an den Schulen der Sekundarstufe II sinnvoll ist. Die Inspektionen bzw. die Kommissionen können ihre Aufgabe der Vermittlung und Aufsicht besser wahrnehmen, wenn nicht nur die Aussensicht der Inspektionsmitglieder sowie die Innensicht der Schulleitung und Lehrpersonen vertreten sind, sondern auch die Erfahrungen und Sichtweisen der Lernenden.

Das Erziehungsdepartement hat deshalb die entsprechenden Gesetzesänderungen bereits entworfen und am 31. März 2008 im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Teilrevision des Schulgesetzes, des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel sowie des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule unter anderem folgende Anpassung des Schulgesetzes in die Konsultation gegeben:

Schulgesetz: Gültige Fassung	Fassung der Konsultation
Allgemein bildende weiterführende Schulen <b>§ 82. Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.</b>	Allgemein bildende weiterführende Schulen <b>§ 82. Die Schulkommissionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.</b> <b>2 Die Schülerschaft einer weiterführenden allgemein bildenden Schule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme wählen.</b>

Für die Schulkommissionen der berufsbildenden weiterführenden Schulen werden in den beiden Gesetzen, welche die Berufsfachschulen regeln, die analogen Bestimmungen vorgeschlagen.

Das bedeutet, dass der Regierungsrat – ohne den Konsultationsergebnissen voreilen zu wollen – beabsichtigt, dem Grossen Rat zu beantragen, den Lernenden der Sekundarstufe II das Recht auf Wahl einer Zweiervertretung mit beratender Stimme in allen Schulkommissionen einzuräumen. Wie erwähnt, ist die Beratung der Gesetzesänderungen im Grossen Rat für den Herbst 2008 und als Termin für die Inkraftsetzung das Schuljahr 2009/10 vorgesehen.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Isabel Koellreuter und Konsorten betreffend die Vertretung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Inspektion dem Regierungsrat zur Erledigung (Umsetzung) zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber